

Wohnungsgeberbestätigung

nach §19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Hiermit wird ein **Einzug** in bzw. **Auszug** aus (nur bei ersatzloser Aufgabe einer Nebenwohnung oder Wegzug ins Ausland ausfüllen!) folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung im Haus

In die oben genannte Wohnung ist/sind am _____ folgende Person/en
 eingezogen bzw. ausgezogen:

1. _____
Name, Vorname

2. _____
Name, Vorname

3. _____
Name, Vorname

4. _____
Name, Vorname

5. _____ weitere Personen siehe Rückseite
Name, Vorname

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lautet:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der **Wohnungsgeber** ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung.

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung.
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§ 54 i.V.m. § 19 BMG).

Ort, Datum

Unterschrift

des Wohnungsgebers des Eigentümers der beauftragten Person

Vor- und Familiennamen der weiteren einziehenden bzw. ausziehenden meldepflichtigen Personen:

6. _____
Name, Vorname

7. _____
Name, Vorname

8. _____
Name, Vorname

9. _____

Auszug
aus dem Bundesmeldegesetz (BMG)
vom 03.05.2013 (BGBl S. 1084)
geändert durch Gesetz vom 01.11.2015 (BGBL S. 1731)

§ 17
Anmeldung, Abmeldung

(1) Wer eine Wohnung bezieht, hat sich **innerhalb von zwei Wochen** nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

(2) Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Auszug bei der Meldebehörde abzumelden. Eine Abmeldung ist frühestens eine Woche vor Auszug möglich;...

§19
Mitwirkung des Wohnungsgebers

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug

oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Abs. 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen. Er kann sich durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die meldepflichtige Person an oder abgemeldet hat. Die meldepflichtige Person hat dem Wohnungsgeber die Auskünfte zu geben, die für die Bestätigung des Einzuges oder des Auszuges erforderlich sind. Die Bestätigung nach Satz 2 darf nur vom Wohnungsgeber oder einer von ihm beauftragten Person ausgestellt werden.

(6) Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung nach § 17 Abs. 1 einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Wer ist Wohnungsgeber?

Wohnungsgeber ist derjenige, der eine Wohnung (einzelner Raum oder mehrere Räume) einer anderen Person willentlich zur Benutzung überlässt. Dies ist in der Regel der Wohnungseigentümer. Im Falle der Untervermietung ist Wohnungsgeber jedoch der Hauptmieter, der Räumlichkeiten einer gemieteten Wohnung einer dritten Person, die in der Regel nicht zu seinem Haushalt gehört, zum selbständigen Gebrauch überlässt.